

# Wer's genauer wissen will – Details zur gesetzlichen Absicherung bei Verlust der Arbeitskraft

## Wann hilft der Staat mit der Invaliditätspension?

Einen Anspruch auf Invaliditätspension haben grundsätzlich nur in der Pensionsversicherung versicherte Personen.

### Voraussetzungen für eine „Invaliditätspension“:

- Eine gesundheitliche Einschränkung, die zu einer Minderung der Leistungsfähigkeit führt (um mind. 50%)
- Die Invalidität/Berufsunfähigkeit dauert voraussichtlich mind. 6 Monate an
- Ein Mindestmaß an Versicherungszeiten wurde erworben (Erfüllung der Wartezeiten)
- Die Anforderungen für eine (vorzeitige) Alterspension sind noch nicht erfüllt
- Ein Antrag auf Invaliditätspension ist gestellt

### Was ist für die Erfüllung der Wartezeiten erforderlich?

- **180 Beitragsmonate** (15 Beitragsjahre) der Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung  
**oder**
- **300 Versicherungsmonate** (25 Versicherungsjahre)  
**oder**
- die Voraussetzungen in **Abhängigkeit vom Alter** sind erfüllt:

Die versicherte Person ist nicht älter als 27	6 Versicherungsmonate
Die versicherte Person ist nicht älter als 50	60 Versicherungsmonate innerhalb von 10 Jahren vor dem Stichtag
Die versicherte Person ist älter als 50 Jahre	Mit jedem Lebensmonat über 50 muss ein Versicherungsmonat mehr erworben werden, die Frist von 10 Jahren erhöht sich dabei jeweils um 2 Monate

#### Beispiel für Erfüllung der Wartezeit in Abhängigkeit vom Alter:

Die versicherte Person ist 52, dann müssen 84 Versicherungsmonate (60 + 24) innerhalb von 14 Jahren (10 Jahre + 48 Monate) erfüllt sein.

## Wer bekommt was?

### Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspension

Der Unterschied zwischen den einzelnen Pensionen hängt vom Berufsstand ab. Der Name der Pension sagt nichts über die Höhe der Pension aus, sehr wohl aber, ob Berufsschutz besteht oder nicht.

#### Unterschiedliche Namen für die gleiche Pension – nämlich bei Verlust der Arbeitskraft:

- Invaliditätspension gilt für Arbeiter/innen
- Berufsunfähigkeitspension gilt für Angestellte
- Erwerbsunfähigkeitspension gilt für Selbständige

## Was hat es mit dem Berufsschutz auf sich?

Neben dem Ausmaß der gesundheitlichen Einschränkung ist der Berufsschutz das entscheidende Kriterium für einen Anspruch auf die entsprechende Pension.

### Die Invaliditätspension – gültig für Arbeiter/innen:

Hier wird zwischen erlernten (angelernten) Berufen und ungelerten Arbeitern/-innen unterschieden.

**Invalidität** bei Versicherten mit **erlernten oder angelernten Berufen** liegt vor, **wenn**

- die Arbeitsfähigkeit infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes
- **auf weniger als die Hälfte** von gesunden Versicherten
- in jedem **dieser Berufe** herabgesunken ist.

D.h. für diese Gruppe besteht **Berufsschutz**.

**Invalidität** bei **ungelernten Arbeitern/innen** liegt vor, **wenn**

- sie infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustands nicht mehr im Stande sind durch **irgendeine Tätigkeit**, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch bewertet wird und
- die ihnen unter billiger Berücksichtigung der von ihnen bisher ausgeübten Tätigkeit zugemutet werden kann,
- **wenigstens die Hälfte** des Entgelts zu erwerben, das die gesunden Arbeiter/innen regelmäßig durch solche Tätigkeiten zu erzielen pflegen.

D.h. für diese Gruppe besteht **kein Berufsschutz**.

### Die Berufsunfähigkeitspension – gültig für Angestellte:

Hier gibt es keine weitere Unterscheidung.

**Berufsunfähigkeit** liegt vor, **wenn**

- die Arbeitsfähigkeit infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes
- auf **weniger als die Hälfte** von gesunden Versicherten
- von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

D.h. für diese Gruppe besteht **Berufsschutz**. Der Berufsschutz umfasst immer dieselbe Berufsgruppe.

### Die Erwerbsunfähigkeitspension – gültig für Selbständige:

Auch hier gibt es keine weitere Unterscheidung.

**Erwerbsunfähigkeit** liegt vor, **wenn**

- die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen außerstande ist **irgendeinem** regelmäßigen **Erwerb** nachzugehen.

D.h. Für Selbständige besteht bis zum 50. Lebensjahr **kein Berufsschutz**. Danach gibt es geringfügige Erleichterungen beim Berufsschutz.

Über alle drei Pensionsarten hinweg gelten für die Versicherten besondere, erleichternde Regelungen für den Zugang zu einer Invaliditätspension ab Erreichung des 57. Lebensjahres.

### Beispiele zum Berufsschutz:

#### **Berufsschutz:**

Ein Zimmerer, der nur mehr leichte Tätigkeiten verrichten kann, kann aufgrund des Berufsschutzes in Pension gehen, da Zimmerertätigkeiten mit mittelschweren Arbeiten verbunden sind. Die Pensionsversicherungsanstalt kann den Antrag auf Invaliditätspension nicht mit der Begründung abweisen, es gäbe generell noch genügend Tätigkeiten am Arbeitsmarkt, die auch Personen verrichten können, die nur mehr leichte Arbeit schaffen, z. B. Museumsaufseher.

#### **Kein Berufsschutz:**

Ein Bauhilfsarbeiter, der sein ganzes Erwerbsleben als solcher gearbeitet hat, kann nicht in die Invaliditätspension gehen, wenn er nur noch leichte Tätigkeiten verrichten kann, wie z.B. ein Museumsaufseher. Er genießt keinen Berufsschutz und wird auf eine solche Tätigkeit verwiesen.